

19.06.96

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zu Manahmen zur Verbesserung
der Risikokapitalausstattung fr innovative Existenzgrndungen
und junge Technologieunternehmen**

WILLI WAIKE
MINISTER
LEITER DER
NIEDERSÄCHSISCHEN STAATSKANZLEI

Hannover, den 18. Juni 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

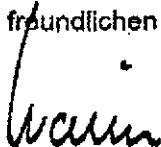
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zu Manahmen zur
Verbesserung der Risikokapitalausstattung fr innovative
Existenzgrndungen und junge Technologieunternehmen

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am
5. Juli 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschießung des Bundesrates zu Maßnahmen zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung für innovative Existenzgründungen und junge Technologieunternehmen

1. Der Bundesrat stellt fest:

Jungen Technologieunternehmen und innovativen Existenzgründer/n/-innen kommt für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zur langfristigen Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eine Schlüsselrolle zu.

Für diese Unternehmen stellt jedoch der Mangel an risikotragendem Kapital heute ein entscheidendes Entwicklungshemmnis dar. Junge Technologieunternehmen und innovative Existenzgründer/-innen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Eigenmittel. Daher sind diese Unternehmen besonders auf eine Fremdkapitalfinanzierung angewiesen. Dem stehen jedoch verschiedene Hemmnisse entgegen.

Junge Technologieunternehmen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Sicherheiten um eine klassische Kreditfinanzierung zu erlangen, ferner fehlt den Kreditinstituten zur Beurteilung und Bewertung innovativer Produkte und Projekte entsprechendes Know-how.

Da Einzelinvestor/en/-Innen kaum in der Lage sind, die Investitionswürdigkeit eines beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen oder die erforderliche Risikostreuung durch Beteiligung an mehreren Unternehmen sicherzustellen, kann privates Kapital im wesentlichen nur über Kapitalbeteiligungsgesellschaften als Finanzintermediäre angeworben werden. Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind grundsätzlich auch in der Lage, jungen Technologieunternehmen notwendiges Management-know-how zur Verfügung zu stellen.

Einer unter Renditegesichtspunkten attraktiven Anlage im Rahmen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften für Risikokapitalanlagen stehen jedoch abhängig von der Rechtsform - gesellschaftsrechtliche Beschränkungen oder steuerrechtliche Belastungen entgegen. Dazu gehören z. B. die Pflicht zur Versteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Personengesellschaften, eine für Risikokapitalanlagen unvorteilhaft lange Behaltefrist von sechs Jahren als Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Gewinnen, die bei der Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem UBGG entstehen, oder Anlagebeschränkungen für sog. Sondervermögen im Rahmen des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).

Da nach geltendem Steuerrecht für Risikokapitalanlagen - anders als etwa für Schiffe oder Immobilien in den neuen Bundesländern - keine Sonderabschreibungen

gewährt werden, ist Risikokapital schließlich auch im Wettbewerb am Anlagemarkt benachteiligt.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß Lebensversicherungen und Pensionskassen sich nach § 54 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nur sehr beschränkt bei Risikokapitalbeteiligungen engagieren dürfen. So dürfen diese Gesellschaften nur 10 % ihres treuhänderisch überlassenen Kapitals in Aktien und Genußrechten, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, sowie in Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches und in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten anlegen. Unter Einbeziehung von Aktien und Genußrechten, die zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, dürfen Lebensversicherungen und Pensionskassen nur 30 % ihres treuhänderisch überlassenen Kapitals im Rahmen dieser Anlageformen anlegen.

Jungen Technologieunternehmen wird außerdem der Börsenzugang unnötig erschwert. Junge Technologieunternehmen haben derzeit kaum Möglichkeiten, sich wie die Großunternehmen vergleichsweise günstiges Eigenkapital an der Börse zu verschaffen. Wegen hoher Anforderungen der Emissionsbegleiter/-in erhalten die fraglichen Unternehmen kaum die erforderliche Börsenzulassung. So wirkt sich die Prospekt- und Anlageberaterhaftung mit der heute geltenden Verjährungsfrist von 30 Jahren und der derzeit von den Gerichten praktizierten Rechtsprechung hemmend aus.

Im Ergebnis verfügt Deutschland nicht über einen funktionsfähigen Markt für Risikokapital, obwohl privates Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Diese Lücke kann weder durch eine direkte staatliche Existenzgründungs- und Technologieförderung noch durch verbesserte Möglichkeiten der Innenfinanzierung - eine begrenzte Freistellung junger Technologieunternehmen von Ertragsteuern würde aufgrund fehlender Gewinne junger Technologieunternehmen die bestehenden Finanzierungsprobleme nicht beheben - geschlossen werden.

2. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat folgende Maßnahmen:

2.1 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach Wegen zu suchen, wie sich gesellschafts-, aufsichts- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Risikokapitalanlagen im Rahmen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften verbessern lassen, z. B. durch

- Änderung des KAGG und
- Änderung des UBGG.

2.2 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bestehende Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei bestimmten Anlageformen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen mit dem Ziel, diese Privilegien abzuschaffen.

- 2.3 Der Bundesrat unterstützt die Schaffung zusätzlicher spezieller Segmente an den Wertpapierbörsen für junge Technologieunternehmen etwa nach dem Vorbild der amerikanischen NASDAQ, um diesen und auch Technologiebeteiligungsgesellschaften einen direkten Zugang zum offenen Kapitalmarkt zu verschaffen.

Er unterstützt deshalb alle Bestrebungen der Börsen, wie z. B. den Neuen Markt der Frankfurter Börse AG, den Bremer Mittelstandsmarkt und das europäische Projekt EASDAQ, um gerade jungen Unternehmen Zugang zum Kapitalmarkt zu bieten und um eine zunehmend zu beobachtende Abwanderung innovativer wachstumsstarker Unternehmen an den amerikanischen Kapitalmarkt zu begrenzen.

- 2.4 Der Bundesrat befürwortet die Erleichterung des Zuganges bankenunabhängiger -auch kleinerer- Wertpapierdienstleistungsunternehmen etwa aus dem Kreise der Freimakler durch eine entsprechende Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, um so den Wettbewerb unter potentiellen Emissionsbegleiter/n/-innen und Wertpapiervertreiber/n/-innen herzustellen bzw. zu intensivieren.

- 2.5 Der Bundesrat fordert den Zugang zu Risikokapitalanlagen im Rahmen von Fondsmodellen auch für Pensionskassen und Lebensversicherungen durch entsprechende Änderung des § 54 a VAG zu erleichtern.

- 2.6 Der Bundesrat fordert die Novellierung der Prospekt- und Anlageberaterhaftung, insbesondere hinsichtlich der Verjährung, um den Zugang junger Technologieunternehmen zum organisierten Kapitalmarkt zu erleichtern.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die geforderten Maßnahmen umgehend (z. B. im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 und des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes) umzusetzen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, binnen Jahresfrist einen Bericht über den Stand der Umsetzung der o. g. Maßnahmen vorzulegen.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu Manahmen zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung fr innovative Existenzgrndungen und junge Technologieunternehmen

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

EntschlieÙung des Bundesrates zu Maßnahmen zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung für innovative Existenzgründungen und junge Technologieunternehmen

1. Der Bundesrat stellt fest:

Jungen Technologieunternehmen und innovativen Existenzgründer/n/-innen kommt für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zur langfristigen Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eine Schlüsselrolle zu.

Für diese Unternehmen stellt jedoch der Mangel an risikotragendem Kapital heute ein entscheidendes Entwicklungshemmnis dar. Junge Technologieunternehmen und innovative Existenzgründer/-innen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Eigenmittel. Daher sind diese Unternehmen besonders auf eine Fremdkapitalfinanzierung angewiesen. Dem stehen jedoch verschiedene Hemmnisse entgegen.

Junge Technologieunternehmen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Sicherheiten um eine klassische Kreditfinanzierung zu erlangen, ferner fehlt den Kreditinstituten zur Beurteilung und Bewertung innovativer Produkte und Projekte entsprechendes Know-how.

Da Einzelinvestor/en/-innen kaum in der Lage sind, die Investitionswürdigkeit eines beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen oder die erforderliche Risikostreuung durch Beteiligung an mehreren Unternehmen sicherzustellen, kann privates Kapital im wesentlichen nur über Kapitalbeteiligungsgesellschaften als Finanzintermediäre erworben werden. Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind grundsätzlich auch in der Lage, jungen Technologieunternehmen notwendiges Management-know-how zur Verfügung zu stellen.

Einer unter Renditegesichtspunkten attraktiven Anlage im Rahmen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften für Risikokapitalanlagen stehen jedoch - abhängig von der Rechtsform - gesellschaftsrechtliche Beschränkungen oder steuerrechtliche Belastungen entgegen. Dazu gehören z. B. die Pflicht zur Versteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Personengesellschaften, eine für Risikokapitalanlagen unvorteilhaft lange Behaltefrist von sechs Jahren als Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Gewinnen, die bei der Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem UBGG entstehen, oder Anlagebeschränkungen für sog. Sondervermögen im Rahmen des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).

Da nach geltendem Steuerrecht für Risikokapitalanlagen keine Sonderabschreibungen gewährt werden, ist Risikokapital schließlich auch im Wettbewerb am Anlagemarkt benachteiligt.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß Lebensversicherungen und Pensionskassen sich nach § 54 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nur sehr beschränkt bei Risikokapitalbeteiligungen engagieren dürfen. So dürfen diese Gesellschaften nur 10 % ihres treuhänderisch überlassenen Kapitals in Aktien und Genußrechten, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, sowie in Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches und in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten anlegen. Unter Einbeziehung von Aktien und Genußrechten, die zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, dürfen Lebensversicherungen und Pensionskassen nur 30 % ihres treuhänderisch überlassenen Kapitals im Rahmen dieser Anlageformen anlegen.

Jungen Technologieunternehmen wird außerdem der Börsenzugang unnötig erschwert. Junge Technologieunternehmen haben derzeit kaum Möglichkeiten, sich wie die Großunternehmen vergleichsweise günstiges Eigenkapital an der Börse zu verschaffen. Wegen hoher Anforderungen der Emissionsbegleiter/-in erhalten die fraglichen Unternehmen kaum die erforderliche Börsenzulassung. So wirkt sich die Prospekt- und Anlageberaterhaftung mit der heute geltenden Verjährungsfrist von 30 Jahren und der derzeit von den Gerichten praktizierten Rechtsprechung hemmend aus.

Im Ergebnis verfügt Deutschland nicht über einen funktionsfähigen Markt für Risikokapital, obwohl privates Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Diese Lücke kann weder durch eine direkte staatliche Existenzgründungs- und Technologieförderung noch durch verbesserte Möglichkeiten der Innenfinanzierung - eine begrenzte Freistellung junger Technologieunternehmen von Ertragsteuern würde aufgrund fehlender Gewinne junger Technologieunternehmen die bestehenden Finanzierungsprobleme nicht beheben - geschlossen werden.

2. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat folgende Maßnahmen:

2.1 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach Wegen zu suchen, wie sich gesellschafts-, aufsichts- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Risikokapitalanlagen im Rahmen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften verbessern lassen, z. B. durch

- Änderung des KAGG und
- Änderung des UBGG.

Er befürwortet darüber hinaus eine deutliche Verkürzung der Bindungsfrist von derzeit 6 Jahren für die Steuerfreistellung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen durch nach dem UBGG anerkannte Beteiligungsgesellschaften.

...

2.2 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bestehende Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei bestimmten Anlageformen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen mit dem Ziel, diese Privilegien abzuschaffen.

2.3 Der Bundesrat unterstützt die Aktivitäten an den Wertpapierbörsen, die auf eine verstärkte Beachtung und Pflege mittlerer Unternehmen und insbesondere junger Technologieunternehmen zielen, um diesen und auch Kapitalbeteiligungsgesellschaften einen direkten Zugang zum organisierten Markt zu verschaffen.

Er unterstützt deshalb alle Bestrebungen der Börsen, wie zum Beispiel den Neuen Markt der Deutsche Börse AG, den Bremer Mittelstandsmarkt und das europäische Projekt EASDAQ, nicht zuletzt auch, um eine zunehmend zu beobachtende Abwanderung innovativer wachstumsstarker Unternehmen an den amerikanischen Kapitalmarkt zu begrenzen.

2.4 Der Bundesrat befürwortet die Erleichterung des Zuganges bankenunabhängiger - auch kleinerer - Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu den Wertpapierbörsen etwa aus dem Kreise der Freimakler durch eine entsprechende Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, um so den Wettbewerb unter potentiellen Emissionsbegleiter/n/ -innen und Wertpapiervertreiber/n/innen herzustellen bzw. zu intensivieren.

2.5 Der Bundesrat fordert den Zugang zu Risikokapitalanlagen im Rahmen von Fondsmodellen auch für Pensionskassen und Lebensversicherungen durch entsprechende Änderung des § 54 a VAG zu erleichtern.

2.6 Der Bundesrat fordert die Novellierung der Prospekt- und Anlageberaterhaftung, insbesondere hinsichtlich der Verjährung, um den Zugang junger Technologieunternehmen zum organisierten Kapitalmarkt zu erleichtern.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die geforderten Maßnahmen umgehend (z. B. im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 und des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes) umzusetzen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, binnen Jahresfrist einen Bericht über den Stand der Umsetzung der o. g. Maßnahmen vorzulegen.